

# Satzung

## über die Aufwandsentschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neißeaue (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4 und 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218), dem Sächsischen Reisekostengesetz vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 876), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970) geändert worden ist, sowie der Sächsischen BRK-Jubiläumsszuwendungsverordnung vom 16. März 2011 (SächsGVBl. S. 55), die zuletzt durch die Verordnung vom 5. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 412) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neißeaue in seiner Sitzung am 02. März 2023 folgende Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neißeaue.

### § 2 Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

- (1) Funktionsträger/-innen der Freiwilligen Feuerwehr Neißeaue erhalten die nachfolgend aufgeführten, monatlichen Aufwandsentschädigungen entsprechend der ausgeübten Funktion.
- (2) Werden durch ein Mitglied zwei Führungsfunktionen ausgeübt, bekommt dieses nur die höhere Aufwandsentschädigung. Werden durch ein Mitglied eine Führungsfunktion und eine Funktion als (Atemschutz-) Gerätewart/-in ausgeübt, bekommt dieses die Summe aus beiden Aufwandsentschädigungen. Die Position des/-r Gemeindejugendwartes/-in bzw. des/-r stellvertretende/-n Gemeindejugendwartes/-in ist als Führungsfunktion definiert.
- (3) Der/die Gerätewart/-in soll ortsfirewehrintern die Funktion „Atemschutzgerätewart/-in“ übernehmen und erhält die dafür vorgesehene Aufwandsentschädigung. Andernfalls übernimmt der/die Gemeindeatemschutzgerätewart/-in diese Aufgabe.

#### Gemeindefeuerwehr Neißeaue (Deschka/Zentendorf, Groß Krauscha, Kaltwasser, Zodel)

1	Gemeindewehrleiter/-in	80,00 €
1	Stellv. Gemeindewehrleiter/-in	70,00 €
1	Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in	60,00 €
1	Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/-in	60,00 €
1	Gemeindeatemschutzgerätewart/-in	10,00 € / Standort

#### Ortsfeuerwehr Deschka/Zentendorf

1	Ortswehrleiter/-in	60,00 €
1	Stellv. Ortswehrleiter/-in	50,00 €
2	Gerätewarte/-in ( + 1 Atemschutzgerätewart/-in)	á 40,00 € (+ 10,00 €)

#### Ortsfeuerwehr Groß Krauscha

1	Ortswehrleiter/-in	60,00 €
1	Stellv. Ortswehrleiter/-in	50,00 €
1	Gerätewarte/-in ( + Atemschutzgerätewart/-in)	40,00 € (+ 10,00 €)

#### Ortsfeuerwehr Kaltwasser

1	Ortswehrleiter/-in	60,00 €
1	stellv. Ortswehrleiter/-in	50,00 €
1	Gerätewarte/-in ( + Atemschutzgerätewart/-in)	40,00 € (+ 10,00 €)

#### Ortsfeuerwehr Zodel

1	Ortswehrleiter/-in	60,00 €
1	Stellv. Ortswehrleiter/-in	50,00 €
1	Gerätewarte/-in ( + Atemschutzgerätewart/-in)	40,00 € (+ 10,00 €)

Funktionsträger, welche eine Funktion ohne die hierfür notwendigen Kenntnisse ausüben, müssen die erforderliche Ausbildung innerhalb von 2 Jahren erfolgreich beenden, sofern ihnen von Seiten der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt wird.

- (2) Nehmen Stellvertreter/-innen der Gemeinde- und Ortswehrleiter/-innen die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhalten sie ab dem dritten Tag der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Gemeindeführer oder Ortswehrleiter.
- (3) Üben zwei Kameraden/-innen eine Funktion gemeinsam aus, erhält jede/-r Funktionsträger/-in die Hälfte des angegebenen Satzes.
- (4) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats. In dem der/die Anspruchsberechtigte/-r seine Funktion niederlegt oder wenn er/sie die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos zum Quartalsende.

### § 3 Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (auf Antrag mit Nachweisen vom jeweiligen Ortswehrleiter / von der jeweiligen Ortswehrleiterin) finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren. Über die Bewilligung entscheidet der Gemeinderat.

#### § 4 Aufwandsentschädigung für aktive Mitglieder der Einsatzabteilung

- (1) Als Ersatz für den anlässlich von kostenpflichtigen, rückerstattungsfähigen Einsätzen geleisteten Feuerwehrdienst sowie den notwendigen Auslagen werden pauschal folgende Entschädigungen gewährt:
- a) Bei kostenpflichtigen, rückerstattungsfähigen Brand-, Rettungs- und Hilfeleistungseinsätzen
    - je dienstleistende/-n Feuerwehrangehörige/-n 10,00 €/Stunde
    - je angetretene/-n Feuerwehrangehörige/-n 7,50 €/Stunde
    - je dienstleistende/-n Einsatzleiter/-in und Einheitsführer/-in zusätzlich 30,00 €/Einsatz
  
  - Bei angeordneten Brandsicherheitswachen
    - je dienstleistende/-n Feuerwehrangehörige/-n 15,00 €/Stunde
  
  - b) Bei angeordneten Brandsicherheitswachen
    - je dienstleistende/-n Feuerwehrangehörige/-n 15,00 €/Stunde
  
  - c) Für angeordnete Bereitschaftsdienste im Feuerwehrgerätehaus 10,00 €/Stunde
  
  - d) Für Einsatzdienste in der ortsfesten Landfunkstelle („OFL“) 10,00 €/Stunde
- Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Alarmierungen und Einsätzen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr wird bei jede/-m dienstleistende/-n Feuerwehrangehörige/-n eine Stunde zugeschlagen.
- (2) Die im Absatz 1 aufgeführten Entschädigungen werden nur gezahlt, wenn der Gemeinde keine Kosten durch Lohnfortzahlung oder Verdienstausschlag gegenüber Dritten für den/die Angehörige/-n der Feuerwehr entstehen.
- (3) Die Auszahlung erfolgt, sobald der Zahlungseingang durch den Kostenschuldner erfolgt ist.

#### § 5 Lohnfortzahlung / Verdienstausschlag

- (1) Lohnfortzahlung oder Verdienstausschlag werden entsprechend § 63 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) auf schriftlichen Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstausschlages ist glaubhaft zu machen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.
- (3) Bei Nachteinsätzen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr werden notwendige Schlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

#### § 6 Schadensersatzansprüche

Gemäß § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz werden Sachschäden, die den ehrenamtlich Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neißeaue bei Ausübung oder infolge ihres Dienstes einschließlich der Aus- und Fortbildung entstehen, auf Antrag durch die Gemeinde Neißeaue ersetzt, sofern ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht und die/der Betroffene/-e den Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

## § 7 Reisekostenvergütung

Die Dienstreisekosten werden nach dem Sächsischen Reisekostengesetz erstattet. Fahrten innerhalb der Gemeinde Neißeaue gelten nicht als Dienstreisen. Für Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Neißeaue ist ein Dienstreiseantrag zu stellen. Die Abrechnung der Dienstreisekosten erfolgt an die/den betroffene/-n Angehörige/-n der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neißeaue monatlich und bargeldlos.

## § 8 Nebenausgaben

Auf Antrag werden durch die Gemeinde zusätzlich, mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufgaben, Auslagen erstattet, wenn dies für die Dienstdurchführung beziehungsweise Qualifizierung erforderlich ist. Die Kosten werden quartalsweise überwiesen.

## § 9 Ehrung von langjähriger Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neißeaue erhalten wie im Sächsischen BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung geregelt, eine finanzielle Jubiläumszuwendung.
- (4) Zusätzlich erhalten die in Absatz 1 genannten Angehörigen ein Ehrengeschenk der Gemeinde mit einem Geldwert von maximal 50,00 €.
- (5) Weitere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neißeaue, welche keinen aktiven Dienst mehr leisten können, erhalten eine Zuwendung und/oder ein Ehrengeschenk in einer Gesamthöhe von:
  1. 100,00 € für 40 Jahre treue Dienste
  2. 100,00 € für 50 Jahre treue Dienste
  3. 100,00 € für 60 Jahre treue Dienste
  4. 100,00 € für 70 Jahre treue Dienste
- (6) Über die Art der Zuwendung in Absatz 2 und 3 entscheidet die Ortwehrleitung des/-r Angehörigen/-in.
- (7) Die Ehrung wird im Rahmen der Jahreshauptversammlung oder einem anderen würdigen Ereignis innerhalb des Jahres durch den Bürgermeister durchgeführt.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Neißeaue vom 22. April 1997 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Neißeaue, den 02.03.2022

  
Wiesner  
Bürgermeister

